

Satzung der Studienfachschaft Religionswissenschaft der Universität Heidelberg

Beschlossen im StuRa am 2. Mai 2017

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studienfachschaft Religionswissenschaft vertritt die Studierenden ihres und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B.
- (3) Die Studienfachschaft stellt in der Regel die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.
- (4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich.
- (2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.
- (3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das auf Anfrage öffentlich gemacht werden kann.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (5) Der Fachschaftsrat orientiert sich an den gefassten Beschlüssen.
- (6) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Kassenprüfer*in. Eine Einsicht in die Finanzen der Fachschaft ist auf Anfrage möglich.
- (7) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:
 - 7a. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
 - 7b. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.
- (8) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens 5 Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.

§ 3 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.
- (2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Es gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft.
- (3) Der Fachschaftsrat umfasst mindestens zwei Mitglieder, eine Besetzung mit beiden Geschlechtern ist wünschenswert.
- (4) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft.
- (5) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:
 - 5a. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung.
 - 5b. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung.
 - 5c. Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder.

- 5d. Vermittlung zwischen Studienfachschaftsmitgliedern und Mitgliedern des Lehrkörpers.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr.
- (7) Eine Person scheidet aus dem Fachschaftsrat aus, wenn
- 7a. die Amtszeit endet,
 - 7b. sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder
 - 7c. sie zurücktritt oder
 - 7d. durch Tod.
- (8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die jeweilige Vertreter*in für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach.

§ 4 Kooperation und Stimmführung im StuRa

- (1) Der Fachschaftsrat entsendet Vertreter*innen der Fachschaft auf Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung in den StuRa.
- (2) Die Kandidat*innen stellen sich in der Fachschaftsvollversammlung vor. Jedes Mitglied der Studienfachschaft kann kandidieren und Kandidaturfristen sind durch den Fachschaftsrat mindestens 10 Tage vor der Abstimmung öffentlich zu machen. Die Fachschaftsvollversammlung stimmt über die Kandidat*innen für den Vorschlag mit einfacher Mehrheit ab.
- (3) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr.
- (4) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.
- (5) Im Falle des Ausscheidens eines StuRa-Mitglieds wird eine neue Person in den StuRa entsendet.
- (6) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationsatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

§ 5 Umfragen

- (1) Der Fachschaftsrat kann zu aktuellen Themen in Lehre, Studium und Verwaltung am Institut freiwillige Umfragen unter allen Mitgliedern der Studienfachschaft durchführen, sofern damit nicht dieselben Zielsetzungen verfolgt werden, für die bereits Instrumente an der Universität Heidelberg gemäß der Evaluationsordnung eingesetzt werden.
- (2) Die datenschutzrechtlichen Vorgaben werden beachtet.

§ 6 Zeugnis

- (1) Auf Antrag können für Mitglieder des Fachschaftsrates Religionswissenschaft Zeugnisse ausgestellt werden, welche die aktive, regelmäßige und engagierte Teilnahme an Aufgaben des Fachschaftsrates bescheinigen.
- (2) Über die Vergabe eines Zeugnisses entscheidet der Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit.